



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Cambridge University Caving Club
z.H. Dr. Mark Shinwell

GROßBRITANIEN

Bearb.: Robert Kogler
Tel.: +43 (3612) 2801-217
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-22213/2019-28

Liezen, am 13.06.2019

Ggst.: Cambridge University Caving Club
Höhlenbefahrung/Höhlenforschung
Bescheidergänzung

Bescheid

In Ergänzung zum Bescheid vom 14.05.2019 wird der Cambridge University Caving Club
die Betretungs- und Forschungsbewilligung für (auch unbekannte) Höhlen/Höhlensysteme in den Höhlenkatastergebieten 1623 (Loser-Augst-Eck) und 1626 (Schönberg/Wildenkogel) im westlichen Toten Gebirge

erteilt.

Rechtsgrundlage:

Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 27.05.1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet Nr. XVI § 3 (§ 2 p, q, u).

Diese Kosten sind entstanden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2018
für die Bewilligung (TP 77b) | € 49,-- |
|--|---------|

G e s a m t

€ 49,--

Der Gesamtbetrag inklusive Gebühren und die Bankverbindung sind am Bescheidende angeführt.

Der Bescheid vom 14.05.2019 bleibt unverändert rechtswirksam.

Begründung:

Im Schreiben vom 19.05.2019 wurde ein Ergänzungsansuchen gestellt; die Betretungs- und Forschungsbewilligung möge für sämtliche (auch unbekannte) Höhlen in den Katastergebieten 1623 und 1626 gelten.

Ein neuerliches Erhebungsverfahren konnte unterbleiben; die im Bescheid vom 14.05.2019 festgehaltenen Auflagen gelten für sämtliche Höhlen im Forschungsgebiet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Robert Kogler

(elektronisch gefertigt)

Hinweis für den Cambridge University Caving Club:

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 1) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für das Ansuchen	€ 14,30
----	------------------	---------

Daraus ergibt sich eine gesamte Gebührenschuld von		€ 14,30
---	--	----------------

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € **63,30** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck GZ: BHLI-22213/2019** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Ergeht an:

1. Cambridge University Caving Club, z.H. Dr. Mark Shinwell,
Beilage: Lageplan Katastergebiete, per E-Mail
2. Umweltschutzamt, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Liezen, Abteilung Naturschutz, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
4. Stmk. Berg- und Naturwacht Liezen, Herr Klaus-Emmerich Herzmaier, Strehau 10, 8786 Rottenmann, per E-Mail

5. Naturhistorisches Museum Karst- und höhlenkundliche Abteilung, Museumsplatz 1/10/1, 1020 Wien
6. Universalmuseum Joanneum, Mariahilferstraße 2 - 4, 8020 Graz
7. Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz
8. Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich, Knabenseminarstraße 2/9, 4040 Linz
9. Steiermärkische Höhlenkontrolle, z.H. Herrn Harald Auer, Veiglgasse 5, 8790 Eisenerz
10. Verein für Höhlenkunde in Obersteier, z.H. Robert Seebacher, Sonnenalm 78, 8983 Bad Mitterndorf
11. Österreichische Bundesforste AG, FB Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern, Beilage: Bescheid vom 14.05.2019

Hinweis:

Grundstückseigentümer ist die Österreichische Bundesforste AG, FB Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 22, 4822 Bad Goisern



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Cambridge University Caving Club
z.H. Dr. Mark Shinwell

GROßBRITANIEN

Bearb.: Robert Kogler
Tel.: +43 (3612) 2801-217
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-22213/2019-24

Liezen, am 14.05.2019

Ggst.: Cambridge University Caving Club
Höhlenbetretung

Bescheid

Dem Cambridge University Caving Club, 55 Maids Causeway, CB5 8DE, Großbritannien, wird die Betretungsbewilligung für die Höhle(n)

- **Tunnockschacht**
- **Heimkommendhöhle**
- **Fischgesichtshöhle**

erteilt.

Zeitraum: **01.07.2019 – 31.08.2019**

Anzahl der Personen, die maximal in der Höhle sein dürfen: **20**

Rechtsgrundlage:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.05.1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet Nr. XVI § 3 (§ 2 p, q, u).

Diese **Kosten** sind entstanden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2018 | |
| Tarifpost 77 b | € 49,-- |
| | <u>€ 49,--</u> |

Der Gesamtbetrag inklusive Gebühren und die Bankverbindung sind am Bescheidende angeführt.

Auflagen:

1. Jede Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung von Versinterungen, Auswaschungen, Kristallbildungen und Höhlensedimenten sowie sämtlicher natürlicher Höhleninhalte ist verboten.
1. Abfälle, Fäkalien oder/und nicht mehr verwendete Ausrüstungsteile dürfen nicht in der Höhle verbleiben, sondern sind außerhalb der Höhle ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Das Anbringen von technischen Hilfsgeräten, wie Leitern, Fixseilen und das Anbringen von Sicherungshaken hat unter größtmöglicher Schonung der Höhle zu erfolgen. Einbauten jeglicher Art sind auf ein Minimum zu reduzieren. Nicht mehr benötigte Einbauten sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Das Verwenden von Maschinen mit Verbrennungsmotoren in der Höhle ist verboten.
4. Jegliche Verunreinigung von Höhlenteilen und Karstwässern mit trinkwassergefährdenden Stoffen hat zu unterbleiben.
5. Forschungsergebnisse sind zu dokumentieren. Ein jährlicher Expeditionsbericht ist bis jeweils März des Folgejahres an die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Referat Naturschutz, und an den katasterführenden Höhlenverein (Verein für Höhlenkunde in der Obersteier, Herrn Robert Seebacher, Sonnenalm 78, 8983 Bad Mitterndorf) zu schicken.
6. Sollten während der Befahrung Fledermäuse oder andere Tiere anwesend sein, ist darauf zu achten, dass die Beunruhigung und Beeinträchtigung der Tiere möglichst geringgehalten wird (z.B. kein längeres Anleuchten, allenfalls nur kurzes Fotografieren zu Dokumentationszwecken). Beobachtungen sind im Expeditionsbericht zu dokumentieren.
7. Die Verwendung von Fackeln und offenem Feuer (auch Karbidlampen) mit Ausnahme von Kochern ist nicht zulässig.
8. Die Zelte/Biwaks (für max. 20 Personen) sind an einem Standort nahe des Höhleneingangs zu errichten, an dem keine sensible Vegetation vorhanden ist. Bodenverletzungen/Verschmutzungen sind zu vermeiden. Die Aufstellung der Zelte/Biwaks ist auf den Aufenthaltszeitraum zu beschränken; danach sind sie vollständig zu entfernen und ist der Ort sauber (ohne jeglichen Abfall) zu hinterlassen.
9. Das Abbrennen von Feuer im Freien ist verboten.

10. Ansprechpartner ist Herr Dr. Mark Shinwell.
11. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind über den Bescheidinhalt, die Auflagen, die Hinweise zu informieren.
12. Ein Bescheid-Exemplar (sollte mitgeführt werden) ist bei eventuellen Kontrollen vorzuweisen.

Begründung:

Der Cambridge University Caving Club hat um eine Bewilligung für das Betreten von Höhlen und für Zelten und/oder Biwakieren im Naturschutzgebiet angesucht.

Es wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt (Verteiler lt. Akt).

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Koordinationsstelle für Fledermausschutz;
- Naturhistorisches Museum in Wien;
- Universalmuseum Joanneum in Graz;
- Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich;
- Bundesdenkmalamt;
- Verein für Höhlenkunde in der Obersteier;
- Steiermärkische Höhlenkunde;
- Landesumweltschutz als Partei;

ES WURDE ZUGESTIMMT
(bei Einhaltung der Auflagen)

Zusammengefasste Beurteilung/Wertung:

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die vorgeschriebenen Auflagen dienen einer geordneten und möglichst schadloser Höhlenbefahrung und einem natur- und umweltschonenden Aufenthalt vor den Höhlen; sie müssen eingehalten werden.

Die Bewilligung konnte somit erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Robert Kogler
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für Cambridge University Caving Club:**Gebühren:**

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 2) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

- | | | |
|----|----------------|---------|
| 1. | für den Antrag | € 14,30 |
|----|----------------|---------|

Daraus ergibt sich eine gesamte Gebührenschuld von	€ 14,30
---	----------------

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € **63,30** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck GZ: BHLL-22213/2019** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Ergeht an:

1. Cambridge University Caving Club, z.H. Dr. Mark Shinwell
per E-Mail
2. Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Liezen, Abteilung Naturschutz, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
4. Stmk. Berg- und Naturwacht Liezen, Herrn Klaus-Emmerich Herzmaier, Strechau 10, 8786 Rottenmann, per E-Mail
5. Naturhistorisches Museum Karst- und höhlenkundliche Abteilung, Museumsplatz 1/10/1, 1020 Wien
6. Universalmuseum Joanneum, Mariahilferstraße 2 - 4, 8020 Graz
7. Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz
8. Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich, Knabenseminarstraße 2/9, 4040 Linz
9. Steiermärkische Höhlenkontrolle, z.H. Herrn Harald Auer, Veiglasse 5, 8790 Eisenerz
10. Verein für Höhlenkunde in Obersteier, z.H. Robert Seebacher, Sonnenalm 78, 8983 Bad Mitterndorf

Hinweis:

- Vor der erstmaligen Höhlenbefahrung ist mit dem Grundstücksbesitzer/der Grundstücksbesitzerin Kontakt aufzunehmen.